

BVGer E-3715/2023 vom 6. September 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3715_2023

FR: TAF E-3715/2023 du 6 septembre 2023

IT: TAF E-3715/2023 del 6 settembre 2023

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das BVGer Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des BVGer. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das BVGer ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde kann als frist- und formgerecht eingereicht gelten. Dies, obschon auf Beschwerdestufe keine Vollmacht zu den Akten gereicht wurde und die Beschwerdefrist bei Nichteintretensentscheiden auf Wiedererwägungsgesuche grundsätzlich fünf Arbeitstage und nicht 30 Kalendertage beträgt (Art. 108 Abs. 2 AsylG; BVGE 2016/16 E. 2.2). Indem das SEM in der angefochtenen Verfügung eine falsche Beschwerdefrist angegeben hat, hat es diese mangelhaft eröffnet. Hieraus darf den Beschwerdeführenden jedoch kein Nachteil erwachsen, zumal dieser Mangel nicht allein schon durch Konsultierung der massgebenden Verfahrensbestimmung erkennbar gewesen war und anhand der konkreten Umstände keine grobe Unsorgfalt vorliegt. Was das Vertretungsverhältnis anbelangt, so wurde eine Vollmacht mit dem Gesuch vom 14. März 2023 eingereicht. Obwohl diese nicht auf die Mutter als Vollmachtgeberin lautet und weder von

E-3715/2023 Seite 7 ihr noch der bereits zu jenem Zeitpunkt volljährigen Tochter unterzeichnet ist, bestehen aufgrund der Aktenlage an der Vertretungsbefugnis des Rechtsvertreters keine Zweifel, weshalb auf das Nachfordern einer Vollmacht verzichtet werden konnte. Entsprechend haben alle Beschwerdeführenden auch am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Soweit die Beschwerdeführenden begehren, sie seien als Flüchtlinge anzuerkennen, es sei ihnen Asyl zu gewähren, eventualiter seien sie vorläufig aufzunehmen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, da diese Fragen nicht Verfahrensgegenstand sind. Im Übrigen ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Kognition des BVGer und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). Kommt eine gesuchstellende Person dabei ihrer Begründungspflicht nicht nach, so hat die entscheidende Behörde die Möglichkeit, gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten (vgl. BVGE 2014/39 E. 7).

E-3715/2023 Seite 8

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuches zu prüfen sind Beweismittel, die erst nach dem Beschwerdeentscheid entstanden sind, aber vorbestandene Tatsachen belegen sollen. Andernfalls sind Tatsachen, die bereits vor einem Beschwerdeentscheid bestanden haben, eine Partei allerdings erst nachträglich erfahren hat, im Rahmen eines Revisionsgesuchs an das BVGer geltend zu machen.

E. 5

Die angefochtene Verfügung erweist sich in mehrfacher Hinsicht als rechtsfehlerhaft, wie im Folgenden aufzuzeigen ist:

E. 5.1

Gestützt auf das Protokoll des Ausreisegesprächs vom 14. Februar 2023 machen die Beschwerdeführenden tatsächlich (auch) eine (seit dem Urteil des BVGer vom 6. Januar 2023) veränderte Sachlage geltend, die dem Wegweisungsvollzug entgegenstehe. Dies allerdings einzig und alleine hinsichtlich einer Suizidgefahr betreffend die Eltern; diese stehe, für den Fall, dass sie tatsächlich ausreisen müssten, dem Wegweisungsvollzug entgegen.

E. 5.2

Hingegen betreffen sämtliche Vorbringen im Gesuch, die sich auf die im Urteil E-3744/2022 vom 6. Januar 2023 festgestellte Freiwilligkeit und Möglichkeit der Ausreise nach H._____ im Jahre 2017 beziehen vorbestandene Tatsachen, die zum überwiegenden Teil mit Beweismitteln, die vor dem Zeitpunkt des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils vom 6. Januar 2023 entstanden sind, belegt werden sollen. Dasselbe gilt betreffend die Vorbringen zur guten Integration in der Schweiz gegenüber einer nicht gelungenen in H._____, insbesondere unter dem Aspekt des Kindeswohls. Hinsichtlich der Beweismittel sind – nebst dem Protokoll des Ausreisegesprächs vom 14. Februar 2023 (A133) – einzig das Bestätigungsschreiben der Kindergartenlehrperson von F._____ vom 31. Januar 2023 (A129) sowie das ärztliche Bestätigungsschreiben betreffend den

E-3715/2023 Seite 9 Beschwerdeführer vom 9. Februar 2023 (A131) neu. Alle übrigen Beweismittel sind vor dem bundesverwaltungsgerichtlichen Urteil entstanden.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das SEM die als «(Mehrfach-) Gesuch um Asyl» bezeichnete Eingabe vom 14. März 2023 zwar offensichtlich zu Recht nicht als solches entgegengenommen hat, nachdem keine neuen Elemente hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft vorgebracht werden. Allerdings handelt es sich mit Ausnahme der Vorbringen, es hätten sich in gesundheitlicher Hinsicht neue Umstände ergeben beim Ausreisegespräch vom 14. Februar 2023, auch nicht um ein einfaches Wiedererwägungsgesuch, wird doch in der Hauptsache keine nachträgliche Veränderung der Sachlage geltend gemacht, sondern die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit der Verfügung vom 22. August 2022 beziehungsweise des Urteils E-3744/2022 vom 6. Januar 2023. Dabei wäre das SEM einzig und alleine zuständig gewesen, die nach dem Urteil des BVGer vom 6. Januar 2023 entstandenen Beweismittel (A129, A131 und A133) – als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch – entgegenzunehmen und sich wahlweise materiell damit zu befassen oder aber mangels hinreichender Begründung nicht darauf einzutreten. Für alle übrigen revisionsrechtlichen Vorbringen und Beweismittel (im Sinne unechter Noven) wäre das Bundesverwaltungsgericht zuständig gewesen. Sodann ist zwar festzustellen, dass das SEM nicht gehalten war, den revisionsrechtlichen Teil von Amtes wegen im Sinne des Antrages im Gesuch vom 14. März 2023 ans BVGer zu überweisen, zumal die Beschwerdeführenden rechtlich vertreten sind; demgegenüber wäre ein Nichteintreten in Folge Unzuständigkeit mit der entsprechenden Begründung zu erwarten gewesen (vgl. Urteile des BVGer D-4102/2020 vom 13. November 2020 E. 5.2; D-4489/2020 vom 25. September 2020 E. 8.2).

E. 6

In Bezug auf den als einfaches Wiedererwägungsgesuch zu qualifizierenden Teil ist festzuhalten, dass das SEM diesen in der angefochtenen Verfügung nicht prüft. In der Begründung unter Ziffer IV äussert es sich mit keinem Wort zur gesundheitlichen Lage – insbesondere der geltend gemachten drohenden Suizidgefahr – des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin, dem einzigen Grund also, der eine Qualifizierung als einfaches Wiedererwägungsgesuch gerechtfertigt hätte. Stattdessen kommt es unter erneuter Prüfung von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG zum Schluss, auf das Wiedererwägungsgesuch sei nicht einzutreten. Zu einer erneuten solchen Prüfung wäre die Vorinstanz jedoch nicht befugt gewesen, da das BVGer mit Urteil E-3744/2022 – unter dem Aspekt eben dieser

E-3715/2023 Seite 10 Bestimmung – darüber, ob die Beschwerdeführenden nach H. _____ zurückkehren können –, bereits rechtskräftig entschieden hat (vgl. B.e) und diesbezüglich keine veränderte Sachlage geltend gemacht wird. Inkonsistent erweist sich auch die aus der materiellen Prüfung gezogene Rechtsfolge, auf das Wiedererwägungsgesuch sei nicht einzutreten. Die massgebliche Rechtsgrundlage für ein Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch stellt Art. 111b AsylG dar. Ein Nichteintretensentscheid nach Art. 111b Abs. 2 AsylG ist Rechtsfolge des Nichterfüllens der in Art. 111b Abs. 1 AsylG genannten Formvorschriften (vgl. EJPD, Bericht 2008, S. 25f.; Botenschaft, BBl 2010 4504). Darüber hinaus kann ein Nichteintreten erfolgen, wenn nach Ansicht des SEM überhaupt kein Wiedererwägungsgrund beziehungsweise kein Anspruch auf Behandlung begründender Wiedererwägungsgrund vorliegt, und das Gesuch mithin nicht genügend begründet war (Urteil des BVGer E-2686/2015 E. 6.4 m.H.a. BVGE 2014/39 E. 7 ff.). Nicht hinreichend begründet ist ein Gesuch etwa dann, wenn aus der Rechtschrift die tatsächlichen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen eines Wiedererwägungsgrundes hindeuten sollen, nicht ersichtlich sind. Noch erhöhte Anforderungen an die Substanziierung gelten sodann, wenn ein Wiedererwägungsgesuch – wie vorliegend – kurze Zeit nach Ergehen des Sachurteils eingereicht wird (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 4). Das Gesuch der Beschwerdeführenden vom 14. März 2023 genügt den Anforderungen an die Begründung eines Wiedererwägungsgesuches offensichtlich nicht, weshalb nicht nachvollziehbar bleibt, weshalb das SEM nicht in Anwendung der diesbezüglich einschlägigen Bestimmung (Art. 111b Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG; vgl. oben E. 4.1 in fine) nicht auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten ist.

E. 7

Nach dem Gesagten verletzt die Verfügung des SEM vom 1. Juni 2023 in mehrfacher Hinsicht Bundesrecht. Die Beschwerde vom 3. Juli 2023 ist daher gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, und die vorinstanzliche Verfügung ist aufzuheben. Angesichts der Schwere der Mängel kommt – auch unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Prozessökonomie – nichts anderes als die Aufhebung der angefochtenen Verfügung in Betracht. Die Angelegenheit ist ans SEM zurückzuweisen. Dieses wird unter erneuter Qualifikation des Gesuchs und Berücksichtigung der auf Beschwerdestufe eingereichten Beweismittel entweder nach den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen darauf nicht einzutreten oder formell einzutreten und es materiell zu behandeln haben. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren (Verfahrens-)Anträge und Vorbringen der

E-3715/2023 Seite 11 Beschwerdeführenden im Einzelnen einzugehen. Sie werden zum Bestandteil des wieder aufzunehmenden Verfahrens und das SEM wird sich damit zu befassen

haben.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 900.– festgelegt.

E. 8.3

Ihre Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsvertretung erweisen sich als gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3715/2023 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.